



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 33.06
OVG 7 D 167/04.NE

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 4. Dezember 2006
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Paetow
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Gatz und Dr. Hofherr

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen als Gesamtschuldner die Kosten des
Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-
deverfahren auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. August 2006 mit Schriftsatz vom 28. November 2006 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 GKG.

Dr. Paetow

Gatz

Dr. Hofherr